

# **SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG (SAP)**

**ZUR ABGRENZUNGS- UND EINBEZIEHUNGS-  
SATZUNG "SCHONACH II"**

**STADT CREGLINGEN  
MAIN-TAUBER-KREIS**

**STAND 04. JUNI 2019**

 **KLARLE GMBH**  
**BACHGASSE 8**  
**97990 WEIKERSHEIM**  
**WWW.KLAERLE.DE**

# Inhalt

<b>1</b>	<b>EINFÜHRUNG.....</b>	<b>3</b>
1.1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG .....	3
1.2	KURZBESCHREIBUNG DES UNTERSUCHUNGS- UND PLANGEBIETES .....	3
1.3	DATENGRUNDLAGEN .....	5
1.4	RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....	6
1.5	METHODISCHES VORGEHEN .....	7
<b>2</b>	<b>WIRKUNG DES VORHABENS.....</b>	<b>8</b>
2.1	BAUBEDINGTE WIRKFAKTOREN UND WIRKPROZESSE .....	8
2.2	ANLAGENBEDINGTE WIRKPROZESSE .....	8
2.3	BETRIEBSBEDINGTE WIRKPROZESSE .....	9
<b>3</b>	<b>MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT .....</b>	<b>9</b>
3.1	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINIMIERUNG.....	9
3.2	MAßNAHMEN ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOG. FUNKTIONALITÄT .....	9
<b>4</b>	<b>BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN .....</b>	<b>10</b>
4.1	BESTAND UND BETROFFENHEIT DER ARTEN NACH ANHANG IV FFH-RICHTLINIE .....	10
4.1.1	<i>Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....</i>	<i>11</i>
4.1.2	<i>Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....</i>	<i>12</i>
4.1.2.1	<i>Säugetiere (ohne Fledermäuse) .....</i>	<i>12</i>
4.1.2.2	<i>Reptilien .....</i>	<i>14</i>
4.1.2.3	<i>Amphibien .....</i>	<i>15</i>
4.1.2.4	<i>Fische .....</i>	<i>16</i>
4.1.2.5	<i>Schmetterlinge.....</i>	<i>16</i>
4.1.2.6	<i>Käfer .....</i>	<i>18</i>
4.1.2.7	<i>Libellen.....</i>	<i>19</i>
4.1.2.8	<i>Mollusken.....</i>	<i>19</i>
4.2	BESTAND UND BETROFFENHEIT EUROPÄISCHER VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE .....	20
4.3	STRENG GESCHÜTZTE ARTEN OHNE EUROPÄISCHEN SCHUTZSTATUS .....	25
<b>5</b>	<b>GUTACHTERLICHES FAZIT.....</b>	<b>26</b>
<b>6</b>	<b>LITERATURVERZEICHNIS .....</b>	<b>27</b>
6.1	GESETZE UND RICHTLINIEN.....	27
6.2	LITERATUR .....	27

# 1 Einführung

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Reifenhandlung Jürgen Strauß will sich im Creglinger Ortsteil Schonach im Anschluss an die bestehende Halle erweitern. Auf dem Flurstück 754 soll ein weiteres Betriebsgebäude entstehen (LKW-Halle, Lagerhalle). Zur Überprüfung artenschutzrechtlicher Belange wurde in drei Außenterminen das vorhandene Arteninventar erfasst und möglicherweise vorkommende Arten auf Potentialebene behandelt (worst-case-Betrachtung).

Die vorliegende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung beinhaltet:

- Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG hinsichtlich der gemeinschaftlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG und gegebenenfalls deren Darstellung.

## 1.2 Kurzbeschreibung des Untersuchungs- und Plangebietes

### Situation vor dem Eingriff

Das Plangebiet besteht aus einer landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche am östlichen Ortsrand von Schonach. Benachbart befindet sich das Landschaftsschutzgebiet 'Creglingen', in einer Entfernung von ca. 250m beginnt das FFH-Gebiet 'Tauberggrund bei Creglingen'. Im Umfeld des Planungsgebietes befinden sich die Ortslage sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Nordosten befindet sich eine Pflanzenkläranlage mit Röhricht sowie eine Klinge, die zum Taubertal führt. Der Schonach-Bach ist nur periodisch wasserführend. Er verläuft östlich des Plangebietes. Für die fachgerechte Erfassung der Fauna (v. a. Arten mit hohen Raumansprüchen) wurde um das Plangebiet ein Puffer von ca. 50 m Breite gelegt. Es wurden alle Arten innerhalb der Plan- und Pufferfläche visuell und/oder akustisch erfasst.



Lageplan der Planfläche (rot umrandet) mit anschließendem LSG, Quelle LUBW



1 Angrenzender Graben, trocken



2 Erweiterungsfläche



3 Angrenzende Ackernutzung



4 Blick zur Pflanzenkläranlage



5 Links: Zulauf des periodisch wasserführenden Schonach, rechts, Zulauf Kanalsystem



6 Pflanzenkläranlage



7 Obstbäume mit extensivem Grünland



8 Obstbäume rund um die bestehende Halle

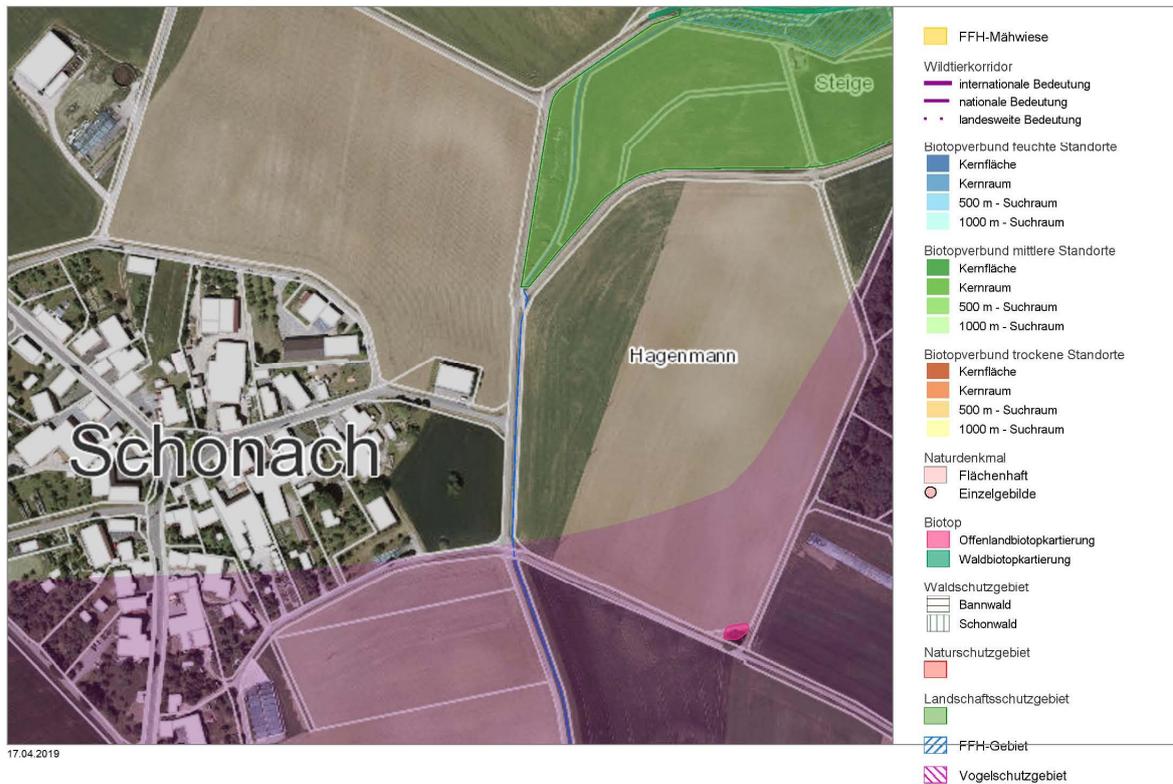


9 Benachbarte Ackerfläche



10 Benachbarte Ortslage

Schutzgebiete



Südlich des Plangebietes liegt ein Wildtierkorridor von landesweiter Bedeutung, Biotopverbundflächen kommen im direkten Umfeld nicht vor.

### 1.3 Datengrundlagen

Um die Betroffenheit der Arten zu ermitteln wurden folgende Unterlagen verwendet:

- Lageplan mit prinzipieller Darstellung der geplanten Maßnahmen.
- Begehungen am 14.12. 2018, 14.4.2019 und 22.05.2019 mit Erfassung der Lebensräume, der aktuell vorkommenden Fauna, sowie vorhandener Strukturen um das Artenpotenzial abzuschätzen.
- Verbreitungskarten der LUBW (2012)
- Verbreitungskarten von Arten der FFH-RL in Deutschland (PETERSEN ET AL. 2003)
- Artsteckbriefe Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK ET AL. 2005)
- Rote Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs (LUBW, 2016)
- Zielartenkonzept Baden-Württemberg

## 1.4 Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG (Fassung vom 1. März 2010) sind auf europäischer Ebene im Wesentlichen in den Artikeln 12, 13 und 16 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) sowie in den Artikeln 5 und 9 der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) verankert.

Nach § 44 BNatSchG ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten, oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 BNatSchG)

§ 44 BNatSchG fußt auf Artikel 12 (1) der FFH-Richtlinie:

Die Mitgliedsstaaten der EU treffen die notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem für in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen; dieses verbietet:

- alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten
- jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten
- jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur; jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, sofern die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Ein Eingriff ist daher nicht zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann. Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG können unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden (§ 45 Abs. 7):

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

- es zumutbare Alternativen gibt
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nur gewährt werden, wenn im Einzelfall eine sunzumutbare Belastung vorliegt.

## 1.5 Methodisches Vorgehen

### Schritt 1: Ermittlung der prüfungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten:

Alle gesicherten und potenziellen Vorkommen gemeinschaftlich geschützter und nach nationalem Recht streng geschützter Arten werden ermittelt. Die mit hinreichender Sicherheit durch das Projekt auszuschließenden Arten bleiben unberücksichtigt. Hierzu zählen Arten:

- die entsprechend der Roten Liste Baden-Württemberg im Naturgroßraum ausgestorben / verschollen / nicht vorkommend
- deren Wirkraum außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets in Baden-Württemberg liegen
- deren existentieller Lebensraum im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommt
- deren Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben so gering ist, dass davon ausgegangen werden kann, dass mit hinreichender Sicherheit keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. euryöke, weitverbreitete, ungefährdete Arten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität)

### Schritt 2: Prüfung der Betroffenheit:

In der Wirkungsanalyse werden die Auswirkungen des Vorhabens ermittelt und geprüft, welche Arten tatsächlich betroffen sein können. Die Lebensstätten werden mit der Reichweite der Vorhabenswirkung überlagert.

### Schritt 3: Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen der Ausnahmeregelung:

Bei Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftlich geschützten Arten, müssen die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Diese sind erfüllt wenn:

- keine zumutbaren Alternativen zur Verfügung stehen,
- zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses vorliegen,
- sich der Erhaltungszustand der betroffenen Arten nicht verschlechtert und
- bezüglich der Arten des Anhangs IV der FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Population gewahrt bleibt.

Liegen nachweislich zwingende Gründe des vorwiegend öffentlichen Interesses vor, so ist das Vorhaben für die nach nationalem Recht streng geschützte Arten genehmigungsfähig. Naturschutzrechtliche Ausnahmeveraussetzungen bestehen nicht.

## 2 Wirkung des Vorhabens

Im Folgenden werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten analysiert und die Wirkfaktoren ermittelt, von denen Beeinträchtigungen und Störungen ausgehen können.

Verbotsrelevante Beeinträchtigungen

- V** Verletzung oder Tötung von Tierarten und ihrer Entwicklungsformen
- H** Beschädigung oder Zerstörung von Habitaten der Tierarten
- S** Störung von Tierarten

### 2.1 Baubedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse

Während der Bauphase treten zeitlich begrenzte, baubedingte Wirkungen auf, die in Form von Lärm, schädlichen Emissionen sowie bauzeitlich genutzten Flächen auch außerhalb der Planfläche zu Habitatverlusten und Vitalitätseinbußen von Arten führen können.

#### (I) Verletzung oder Tötung von Tierarten und ihrer Entwicklungsformen (V):

Verluste von Einzelindividuen (z.B. Vögel, Reptilien, Wirbellose) durch die Kollision/ das Überrollen mit Baufahrzeugen.

#### (II) Flächeninanspruchnahme und Barrierewirkungen (H, S):

Verluste bzw. Fragmentierung von Lebensräumen und Störung von Arten durch die Anlage von Erd- und Baustofflagerräumen, bauzeitlich genutzter Flächen und temporärer Wege für Baufahrzeuge.

#### (III) Lärmemission, Erschütterungen und optische Störungen (H, S):

Emission von Schadstoffen (Abgase, Öle, Staub, Licht und Lärm) durch den Baubetrieb mit Belastung/ Beeinträchtigung bisher emissionsfreier Lebensräume.

- Durch die Baumaßnahmen treten kurzzeitige baubedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse (Kollision mit Baufahrzeugen, Flächeninanspruchnahme durch Baustofflagerung sowie Emission von Schadstoffen) auf.
- Aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Baumaßnahmen (außerhalb der Vogelbrutzeit, im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar) und der Baufeldbegrenzung werden die baubedingten Wirkfaktoren und Wirkprozesse als unerheblich eingestuft.

### 2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Es bestehen zwei wesentliche Möglichkeiten, die zur Beeinträchtigung der Flora und Fauna führen können:

#### (I) Dauerhafte Flächeninanspruchnahme (H, S)

Als Folge von dauerhafter Flächeninanspruchnahme können sich qualitative und quantitative Verluste und/oder Beeinträchtigungen von Brut-, Balz-, Wohn- und Zufluchtsstätten, von Nahrungsgebieten und von Individuen ergeben.

#### (II) Barrierewirkungen und Zerschneidungen (H, S)

Habitatfragmentierungen können bei bestimmten Arten zu lokalen Aussterbeereignissen führen, da die Mindestgröße des Lebensraums zur Erhaltung der lokalen Artpopulation unterschritten wird. Weiterhin kann es durch Fragmentierungsereignisse von Artpopulationen zu Isolationen und der Verarmung der genetischen Vielfalt innerhalb einer Art kommen.

- Durch das Bauvorhaben wird nur in einen kleinen Teilbereich der 0,5 ha eingegriffen. Die derzeitige intensive Nutzung als Agrarfläche bietet für geschützte Tierarten nur bedingt geeignetes Habitat als Brut-, Balz-, Fortpflanzungs- und Wohnstätten und als Nahrungsgebiet.
- Das Plangebiet erfährt durch die Überplanung eine Umnutzung, was sich sowohl auf die überplante Fläche als auch auf das Umfeld auswirkt. Die Störungsintensität im Planungsgebiet wird sich wenig

erhöhen (Alltagsbetrieb, Verkehr), da die Fläche hauptsächlich der Lagerung dient. Die Störungen werden als Lärm und Lichtemissionen sowie Geruchsimmissionen auftreten.

- Die östlich gelegene Waldfläche und die nordöstlich liegende Klinge weisen ein hohes Potential an Lebensraumstrukturen wie Brut-, Balz- und Wohnstätten für Gebüschbrüter auf, die landwirtschaftlich genutzten Flächen bieten ein Habitat für Offenlandarten und stellen ein Nahrungsgebiet für Vögeln und blütenbesuchenden Tierarten auf. Die angrenzende Röhrichtfläche bietet ein Habitat für zahlreiche Vogel- und Insektenarten.
- Die umgebenden wertvollen Strukturen werden von dem geplanten Eingriff aufgrund der räumlichen Nähe wenig beeinträchtigt.
- Die anlagenbedingten Wirkprozesse werden daher als gering eingestuft.

## 2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Durch die Errichtung der Betriebsgebäude sind vor allem folgende Wirkungen zu erwarten:

### (I) Optische und akustische Störungen (H, S)

- Das Plangebiet liegt am östlichen Ortsrand und ist derzeit bereits anthropogen geprägt. Durch die geplante Lagerhalle wird sich das Verkehrsaufkommen nicht wesentlich erhöhen.
- 

### (II) Barrierewirkung / Zerschneidung (H, S)

- Von der Versiegelung ist aufgrund der anthropogenen Vorprägung des Gebietes und der Hallengröße eine geringe Fragmentierungswirkung zu erwarten.
- Von betriebsbedingten Wirkprozessen ist für die angrenzende Röhrichtfläche auszugehen, aber auch die Feldflur im direkten Umfeld des Plangebiets wird vermehrten Emissionen ausgesetzt. Das Aufkommen ist insgesamt jedoch als gering einzustufen.

## 3 Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

### 3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Folgende Maßnahmen werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu vermindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V1 **Baufeldbeschränkung:** Baumaßnahmen und Lagerung von Baumaterialien dürfen ausschließlich innerhalb der festgesetzten Fläche erfolgen.

V2 Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sind die Baumaßnahmen im Zeitraum von 1. Oktober bis 28. Februar auszuführen.

### 3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökolog. Funktionalität

Der zeitlich beschränkte Baubeginn verhindert die Tötung von brütenden und laktierenden Individuen, so dass zum jetzigen Zeitpunkt davon ausgegangen wird, dass die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ausreichen, um die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 hinsichtlich Vögeln und Säugetieren zu verhindern.

Um das Eintreten eines Zugriffsverbotes zu verhindern, werden artspezifische, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 BNatSchG vorgesehen:

## 4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

### 4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

Der Bestand und die Betroffenheit der Tier- und Pflanzenarten werden in den folgenden Tabellen dargestellt.

#### Abkürzungen der Relevanzprüfung in den nachfolgenden Tabellen (Spalten 3-6)

- N Die Art ist im Großnaturreaum bekannt  
X: vorkommend bzw. keine Angabe in der Roten Liste vorhanden (k. A.)  
ausgestorben/verschollen/nicht vorkommend
- V Der Wirkraum des Vorhabens liegt:  
X: innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art  
bzw. keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k. A.)  
außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art
- L Der erforderliche Lebensraum der Art ist im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):  
X: vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art sind voraussichtlich erfüllt oder es ist keine Angabe möglich (k. A.)  
nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art sind mit Sicherheit nicht erfüllt
- E Die Wirkungsempfindlichkeit der Art ist  
X: gegeben oder nicht auszuschließen, so dass Verbotbestände ausgelöst werden können projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotbestände ausgelöst werden (i.d.R. nur bei weitverbreiteten, ungefährdeten Arten)

Arten oder Lebensraumtypen, bei denen eines der o.g. Kriterien mit 0% bewertet wurde, werden als nicht-relevant identifiziert und können somit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für diese wird die Prüfung mit Schritt 2 fortgesetzt.

Abkürzungen der Bestandsaufnahme in den Tabellen (Spalten 7-8).

#### Abkürzungen der Bestandsaufnahme in den Tabellen (Spalten 7-8)

- NW Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen  
X: Ja  
Nein
- PO potenzielles Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet möglich  
X: Ja  
Nein

#### Abkürzungen der Spalten 9-12

- RL BW und RL D: Rote Liste Baden-Württemberg / Deutschland
  - 0 ausgestorben/verschollen
  - 1 vom Aussterben bedroht
  - 2 stark gefährdet
  - 3 gefährdet
  - G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
  - R extrem selten, mit geographischer Restriktion
  - D Daten defizitär
  - V Arten der Vorwarnliste
  - i gefährdete wandernde Art
  - k. A. Keine Angabe
- FFH II und FFH IV: Arten sind im Anhang II bzw. Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union gelistet
- V-RL I: Arten des Anhang I der EG-Vogelschutz-Richtlinie

#### 4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Folgenden Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Gefäßpflanzen herangezogen:

- Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und IV (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG, 2008)

14 Gefäßpflanzenarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie für Baden-Württemberg gelistet ([www.lubw.baden-wuerttemberg.de](http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de)) und im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen:

Tab.1: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Gefäßpflanzen. Potentiell vorkommende Arten sind hervorgehoben.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	N	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	FFH II	FFH IV
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	X						2	1	X	X
<i>Botrychium simplex</i>	Einfache Mondraute	X							2	X	X
<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe	X						1	1	X	X
<i>Cypripedium calceolus</i>	Europäischer Frauenschuh	X	X					3	3	X	X
<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Siegwurz							2	2	X	X
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	X						1	2	X	X
<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut							2	2		X
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut							2	2	X	X
<i>Marsilea quadrifolia</i>	Kleefarn							1	0	X	X
<i>Myosotis rehsteineri</i>	Bodensee-Vergissmeinnicht							1	1	X	X
<i>Najas flexilis</i>	Biegsames Nixenkraut	X						1	1	X	X
<i>Saxifraga hirculus</i>	Moor-Steinbrech	X							1	X	X
<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer-Wendelähre							2	2		X
<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnfarn	X								X	X

Die Verbreitungskarten der LUBW und des Bundesamtes für Naturschutz weisen ein potentielles Vorkommen von Europäischem Frauenschuh aus.

Der **Europäische Frauenschuh** kommt vor allem im Hügel- und Bergland vor und besiedelt als Halbschattenpflanze vorwiegend lichte Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte auf kalkhaltigen, basenreichen Lehm- und Tonböden. Die größten Vorkommen befinden sich in 80 - 150 Jahre alten Fichten- und Kieferbeständen ([www4.lubw.baden-wuerttemberg.de](http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de)).

Ein Vorkommen des Europäischen Frauenschuhs wird aufgrund der Ausstattung des Plangebietes ausgeschlossen. Die benachbarte Waldfläche besteht fast ausschließlich aus Laubbäumen. Ein Vorkommen des Frauenschuhs ist potentiell möglich.

#### Fazit

- ➔ Im Plangebiet kommen keine streng geschützten Pflanzenarten vor. In der benachbarten Waldfläche ist ein Vorkommen des Europäischen Frauenschuhs möglich. Durch das Vorhaben ist nicht mit erhöhten Stoffeinträgen zu rechnen. Eine Betroffenheit der Art kann damit ausgeschlossen werden.
- ➔ Eine Erfüllung des Schädigungs- und Störungsverbot nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

#### 4.1.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nr. 1-3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

##### Schädigungsverbot:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

##### Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

##### 4.1.2.1 Säugetiere (ohne Fledermäuse)

Folgenden Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Säugetiere ohne Fledermäuse herangezogen:

- Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und IV (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG, 2008)
- Zwischenbericht Zielartenkonzept Baden-Württemberg, Abfrage Gemeinde Creglingen (LUBW)

In Baden-Württemberg liegen die potentiellen Verbreitungsgebiete von acht Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ([www.lubw.baden-wuerttemberg.de](http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de)) und müssen bei der Relevanzprüfung im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt werden.

Tab.2: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Säugetiere ohne Fledermäuse. Potentiell vorkommende Arten sind hervorgehoben.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	N	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	FFH II	FFH IV
<i>Canis lupus</i>	Wolf	X							1	X	X
<i>Castor fiber</i>	Biber	X	X					2	V	X	X
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	X	X					1	1		X
<i>Felis sylvestris</i>	Wildkatze	X							3		X
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	X							3	X	X
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	X							2	X	X
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	X	X				X	G	G		X
<i>Ursus actor</i>	Braunbär	X								X	X

Die Relevanzprüfung ergab, dass das Verbreitungsgebiet von Biber und Haselmaus im Wirkraum des Vorhabens liegt. Im Zielartenkonzept wird auch der Hamster als zu berücksichtigende Zielart genannt, im Planungsgebiet ist jedoch kein Vorkommen bekannt.

**Biber** besiedeln gewässerreiche Landschaften, naturnahe Flussabschnitte, Stillgewässer und von Menschen geschaffene Teiche oder Gräben. Direkt angrenzend an das Planungsgebiet verläuft der periodisch wasserführende Schonach, der als Habitat jedoch nicht geeignet ist. Ein Vorkommen des Bibers auf der Planungsfläche wird ausgeschlossen. Eine weitere artenschutzrechtliche Prüfung muss daher nicht erfolgen.

Eine Verbreitung des **Hamsters** ist nicht bekannt, sie ist aufgrund der Bodenart (Pseudogley-Kolluvium aus holozänen Abschwemmmassen) mit hinlänglicher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Die **Haselmaus** ist streng an Gehölze gebunden und bewohnt unterholzreiche Laub- und Mischwälder, Kahlschläge, Waldsäume, aber auch Feldhecken. Ein Vorkommen in den benachbarten Gehölzflächen ist möglich. Eine Schädigung

gung der Art wird durch die Begrenzung des Baufeldes ausgeschlossen. Durch die Entfernung zu den möglichen Habitatflächen sind weder durch den Baubetrieb noch durch den Betrieb Beeinträchtigungen zu erwarten.

#### Fazit

- Das Gebiet weist keinen geeigneten Lebensraum für den potentiell vorkommenden Biber auf. Eine Verbreitung des Hamsters ist nicht bekannt, sie ist aufgrund der Bodenart (Pseudogley-Kolluvium aus holozänen Abschwemmassen) mit hinlänglicher Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Auf benachbarten Fläche ist ein Vorkommen der Haselmaus möglich, eine Störung durch das Vorhaben ist jedoch nicht zu erwarten.
- Unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen ist kein Tatbestand eines Schädigungs- oder Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 - 3 BNatSchG erfüllt.

#### 4.1.2.1 Fledermäuse

Folgenden Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Fledermäuse herangezogen:

- Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und IV (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG, 2008)
- Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1 (BRAUN & DIETERLEN, 2003)
- Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2013)
- Fledermausvorkommen Baden-Württemberg 2010-2014 (ARBEITSGEMEINSCHAFT FLEDERMAUSSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG E.V.)
- Zwischenbericht Zielartenkonzept Baden-Württemberg, Abfrage Gemeinde Creglingen (LUBW)
- Fledermausdaten im TK-Blatt 6526 (Creglingen), LFU

23 Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie für Baden-Württemberg gelistet (LUBW, 2008) und im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen.

Tab. 3: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Fledermäuse.

Potentiell vorkommende Arten sind hervorgehoben.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	N	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	FFH II	FFH IV
<b><i>Barbastella barbastellus</i></b>	<b>Mopsfledermaus</b>	X	X	X	X		X	1	2	X	X
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	X	X					2	G		X
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	X	X					2	G		
<i>Miniopterus schreibersii</i>	Langflügelfledermaus									X	X
<i>Myotis alcaethoe</i>	Nymphenfledermaus	X							1		X
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	X	X					2	2	X	X
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	X	X					1	V		X
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	X	X					3	--		X
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	X						R	2	X	X
<b><i>Myotis myotis</i></b>	<b>Großes Mausohr</b>	X	X	X				2	V	X	X
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	X	X					3	V		X
<b><i>Myotis natterii</i></b>	<b>Fransenfledermaus</b>	X	X	X				2	--		X
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	X	X					2	D		X
<b><i>Nyctalus noctula</i></b>	<b>Großer Abendsegler</b>	X	X	X	X		X	i	V		X
<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißrandfledermaus	X						D	--		X
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus	X	X					i	--		X
<b><i>Pipistrellus pipistrellus</i></b>	<b>Zwergfledermaus</b>	X	X	X				3	--		X
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	X						G	D		X
<b><i>Plecotus auritus</i></b>	<b>Braunes Langohr</b>	X	X	X				3	V		X
<b><i>Plecotus austriacus</i></b>	<b>Graues Langohr</b>	X	X	X				1	2		X
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	X						1	1	X	X
<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase	X							1	X	X
<b><i>Vespertilio murinus</i></b>	<b>Zweifarbflfledermaus</b>	X	X	X	X		X	i	D		X

Die Relevanzprüfung ergab, dass die Verbreitungsgebiete von 15 Arten im Wirkraum des Vorhabens liegen ([www.bfn.de](http://www.bfn.de)).

#### Fazit

- ➔ Das Plangebiet selbst bietet kein Quartier für Fledermäuse. Aufgrund der strukturellen Ausstattung rund um das Planungsgebiet sind Quartiervorkommen von baumhöhlenbewohnenden Arten in den Gehölzen und Bäumen der benachbarten Wälder möglich.
- ➔ Das Plangebiet kann aufgrund der Ausstattung und des Vorkommens von Wirbellosen für zahlreiche Fledermausarten ein Jagdrevier sein. Die räumliche Ausstattung der umliegenden Flächen lassen jedoch den Schluss zu, dass potentielle Jagdgebiete keine bedeutsame Verringerung erfahren.
- ➔ Durch die Erschließung und Bebauung des Planungsgebietes geht die Fläche als Jagdhabitat verloren, allerdings könnten sich für gebäudebewohnende Fledermausarten potentiell neue Quartiermöglichkeiten ergeben.
- ➔ Durch die Pflanzgebotsflächen entsteht eine neue Orientierungs- und Leitlinien für Fledermäuse.
- ➔ Für die im Gebiet potentiell vorkommenden Fledermausarten ist unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen kein Tatbestand eines Schädigungs- oder Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 - 3 BNatSchG erfüllt.

#### 4.1.2.2 Reptilien

Folgenden Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Reptilien herangezogen:

- Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG, 2008)
- Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2013)
- Zwischenbericht Zielartenkonzept Baden-Württemberg, Abfrage Gemeinde Creglingen (LUBW)

In Baden-Württemberg sind 7 Reptilienarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen

Tab. 4: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Reptilien.

Potentiell vorkommende Arten sind hervorgehoben.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	N	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	FFH II	FFH IV
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	X	X					3	3		X
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	X						1	1	X	X
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	X	X					V	V		X
<i>Lacerta bilineata</i>	Westliche Smaragdeidechse	X						1	2		X
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	X						2	V		X
<i>Podarcis sicula</i>	Ruineneidechse	X									
<i>Zamenis longissimus</i>	Äskulapnatter	X						1	2		X

Die Relevanzprüfung ergab, dass ein potentielles Vorkommen von Schlingnatter, Zaun- und Mauereidechse möglich ist.

**Schlingnattern** besiedeln wärmebegünstigte, struktureiche Lebensräume. Entscheidend ist ein kleinräumiges Moosaik von stark bewachsenen und offenen Stellen sowie Gehölzen mit Totholz, Steinhäufen und Altgrasbeständen. Außerdem muss ein Angebot an Versteck- und Sonnplätzen sowie an Winterquartieren vorhanden sein. Bevorzugt werden Hanglagen mit Halbtrocken- und Trockenrasen, Geröllhalden, felsige Böschungen oder aufgelockerte steinige Waldränder. Die Tiere besiedeln auch anthropogene Strukturen, z.B. Bahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche oder Trockenmauern.

- ➔ Ein Vorkommen im Plangebiet ist aufgrund fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen.

Die **Zauneidechse** benötigt einen struktureichen Lebensraum mit ausreichenden Versteckmöglichkeiten. Sie besiedelt Wegränder, Waldränder, Heide- und Brachflächen mit offenen Stellen. Als Schlaf- und Winterquartier werden

gerne leere Mäuse- oder Kaninchenlöcher bewohnt. Zur Eiablage gräbt das Weibchen zwischen Mai und Anfang August Höhlen in lockere Erde oder Sand.

- Ein Vorkommen im Plangebiet ist aufgrund fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen.

Die **Mauereidechse** wird im Zielartenkonzept für die Gemeinde aufgelistet, eine Verbreitung ist laut Bundesamt für Naturschutz jedoch nicht bekannt. Die Mauereidechse bevorzugt Komplexlebensräume wie Geröllhalden, Steinbrüche, Kiesgruben, Ruinen, Industriebrachen, Wegränder, Bahndämme und Trockenmauern mit südexponierten, sonnigen und steinig Standorten, die Vertikalstrukturen aufweisen (Erdabbrüche, Felsen). Wichtig sind Versteckmöglichkeiten in unmittelbarer Nähe der Sonnenplätze. Sie braucht sowohl wärmebegünstigte Strukturen (Steine, Totholz) als auch Schutz vor zu hohen Temperaturen bzw. Frost (Hecken).

- Ein Vorkommen im Plangebiet ist aufgrund fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen.

#### Fazit

- Das Plangebiet bietet mit der Ackerfläche keinen Lebensraum für Reptilien. Im direkten Umfeld In der Ortslage sind geeignete Habitate vorhanden.
- Für die im Gebiet potentiell vorkommenden Reptilienarten ist unter Berücksichtigung der Baufeldbegrenzung kein Tatbestand eines Schädigungs- oder Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 - 3 BNatSchG erfüllt.

### 4.1.2.3 Amphibien

Folgenden Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Amphibien herangezogen:

- Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und IV (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG, 2008)
- Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2013)
- Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs (LAUFER, FRITZ & SOWIG, 2007)
- Verbreitungskarte der Amphibien Baden-Württembergs (Stand 2012, LUBW)
- Zwischenbericht Zielartenkonzept Baden-Württemberg (LUBW)

In Baden-Württemberg sind 11 Amphibienarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen.

Tab. 5: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Amphibien.

Potentiell vorkommende Arten sind hervorgehoben

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	N	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	FFH II	FFH IV
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	X						2	3		X
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	X	X					2	2	X	X
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	X						2	V		X
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	X						2	3		X
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	X	X					2	3		X
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	X						2	3		X
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	X						1	3		X
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	X						3	--		X
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	X						G	G		X
<i>Salamandra atra</i>	Alpensalamander							--	--		X
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	X	X					2	V	X	X

Die Relevanzprüfung ergab, dass ein potentielles Vorkommen besteht für die Gelbbauchunke, den Laubfrosch und den Kammolch (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2007).

Die **Gelbbauchunke** besiedelt als Pionierart offene, besonnte Klein- und Kleinstgewässer früher Sukzessionsstadien (z. B. Kies- und Tongruben, Steinbrüche, wassergefüllte Wagenspuren, Wildschwein-Suhlen). Als Laichgewässer werden sonnige unbewachsene und fischfreie Stillgewässer aufgesucht. Fließendes Wasser wird gemieden.

Lebensräume des **Laubfrosches** müssen eine sehr gute Strukturierung aufweisen und Grundwasserspeisung besitzen. Sehr gut geeignet sind Kies- und Tongruben, Steinbrüche und natürliche Auengebiete.

Stillgewässer aller Art (solange sie nicht stark sauer und einen hohen Faulschlammanteil aufweisen) sind potentieller Lebensraum des **Kammolchs**. Diese müssen sonnenexponiert und fischfrei sein, sowie im Umfeld Feucht- oder Nasswiesen, Brache oder lichte Wälder mit Tagesverstecken (Steinhaufen, Holzstapel, Totholz) aufweisen.

#### Fazit

- Aufgrund fehlender Gewässerstrukturen im Plangebiet ist eine Betroffenheit von Amphibien auszuschließen.
- Im Bereich der Pflanzenkläranlage ist ein Amphibienvorkommen aufgrund der Gewässergüte mit hinlänglicher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.
- Es ist kein Tatbestand eines Schädigungs- oder Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 - 3 BNatSchG erfüllt.

#### 4.1.2.4 Fische

Die beiden Fischarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind der Atlantischer Stör (*Acipenser sturio*) und der Nordseeschnäpel (*Coregonus lavaretus*).

#### Fazit

- Da keine Gewässer die Planungsfläche durchfließen, muss keine weitere Prüfung erfolgen.

#### 4.1.2.5 Schmetterlinge

Folgenden Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Schmetterlinge herangezogen:

- Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und IV (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG, 2008)
- Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2013)
- Zwischenbericht Zielartenkonzept Baden-Württemberg (LUBW)

In Baden-Württemberg sind 13 Schmetterlingsarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen (LUBW, 2013).

Tab. 6: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Schmetterlinge.

Potentiell vorkommende Arten sind hervorgehoben.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	N	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	FFH II	FFH IV
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	X						2	2		X
<i>Eriogaster catax</i>	Heckenwollfalter	X						0	1	X	X
<i>Gortyna borelii</i>	Haarstrangwurzeleule	X						1	1	X	X
<i>Hypodryas maturna</i>	Eschen-Schreckenfalter	X						1	1	X	X
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	X	X					1	2		X
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	X	X					3	3	X	X
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	X						1	2	X	X
<i>Maculinea arion</i>	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	X						2	3		X
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	X	X								
<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	X						1	2	X	X
<i>Parnassius apollo</i>	Apollofalter	X						1	2		X
<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollo	X						1	2		X
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	X	X					V	--		X

Die Relevanzprüfung ergab, dass ein potentielles Vorkommen des Gelbringfalters, des Großen Feuerfalters, des Schwarzblauen Wiesenknopfläuling und der Spanischen Flagge besteht (Prioritäre Art nach FFH-Anhang II)

Der Lebensraum des **Gelbringfalters** sind lichte, relativ luftfeuchte Wälder, die im Unterwuchs sehr grasreich sind.

- Das Planungsgebiet bietet keinen Lebensraum, der benachbarte Wald kann jedoch als Lebensraum dienen. Eine Betroffenheit der Art wird aufgrund der Entfernung ausgeschlossen.

Der Lebensraum des **Großen Feuerfalters** sind großflächige, strukturreiche Wiesenlandschaften, besonders Feuchtwiesen wie Binsen- und Kohldistelwiesen, Brachflächen und Hochstaudenfluren entlang von unbewaldeten Bächen und Gräben. Die Eier werden überwiegend einzeln oder zu zweit auf die Blattoberseite von Ampferarten abgelegt (*Rumex obtusifolius*, *Rumex crispus*). Während sich die Raupen dann von oxalatarmsen Ampferarten ernähren, bevorzugen die Falter besonders Baldrian, Blutweiderich, Acker- und Sumpf-Kratzdistel sowie andere Nektarpflanzen.

- Das Plangebiet ist nicht als Habitat geeignet, im Umfeld finden sich jedoch potentielle Futter- und Eiablagepflanzen.

Die Haupt-Lebensräume des **Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings** sind Pfeifengraswiesen, Feuchtwiesen, Glatthaferwiesen und feuchte Hochstaudenfluren. Die Eiablage erfolgt ausschließlich in die Blütenköpfe des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*). Die Raupen fressen die Blüten und wandern im Spätsommer in ein Ameisennest, Hauptwirt ist die Rote Knotenameise (*Myrmica rubra*). Die Vorkommensdichte der Wirtsameisen stellt den begrenzenden Faktor für Vorkommen und Populationsgröße des Falters dar. Die Rote Knotenameise bevorzugt einen eher feuchten Standort mit dichter Vegetation.

- Das Planungsgebiet ist nicht als Habitat geeignet und auch im Umfeld fehlen feuchte Wiesenflächen. Eine Betroffenheit der Art wird deshalb ausgeschlossen.

Im östlich gelegenen FFH-Gebiet 'Taubergrund bei Creglingen' ist das Vorkommen der Spanischen Flagge bekannt. Die **Spanische Flagge** ist eine Charakterart der Fluss- und Bachtäler. Sie bewohnt ganz unterschiedliche Lebensräume: Struktur- und blütenreiche sonnige Lebensräume mit einem kleinräumigen Wechsel von schattigen Gebüschern, Staudenfluren, Säumen und Magerstandorten. Die Eier werden unter die Blätter der Futterpflanze der Raupen abgelegt (Kleiner Wiesenknopf, Klee, Brennnessel oder Huflattich).

- Das Plangebiet ist nicht als Habitat geeignet, im weiteren Umfeld sind jedoch geeignete Strukturen vorhanden.

#### Fazit

- Aufgrund der ackerbaulichen Nutzung bietet das Planungsgebiet keinen Lebensraum für Schmetterlinge. Die umgebenden Waldränder mit ihren etablierten Pflanzengesellschaften sind potentieller Lebensraum für Großen Feuerfalter und die Spanische Flagge. Durch die Begrenzung des Baufeldes wird eine mögliche Beeinträchtigung verhindert.
- Für die im Gebiet potentiell vorkommenden Schmetterlingsarten ist unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahme V1 kein Tatbestand eines Schädigungs- oder Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 - 3 BNatSchG erfüllt.

#### 4.1.2.6 Käfer

Folgenden Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Käfer herangezogen:

- Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und IV (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG, 2008)
- Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2013)
- Zwischenbericht Zielartenkonzept Baden-Württemberg (LUBW)

In Baden-Württemberg sind 7 Käferarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen (LUBW, 2013).

Tab. 7: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Käfer.  
Potentiell vorkommende Arten sind hervorgehoben.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	N	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	FFH II	FFH IV
<i>Bolbelasmus unicornis</i>	Vierzähniger Mistkäfer	X						0	0	X	X
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	X						1	1		X
<i>Cucujus cinnaberinus</i>	Scharlach-Plattkäfer	X						R	1	X	X
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrandkäfer	X						1	1	X	X
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer							1	1	X	X
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	X	X					2	2	X	X
<i>Rosalia alpina</i>	Alpenbock							2	2	X	X

Die Relevanzprüfung ergab, dass die Verbreitungsgebiete aller gelisteten Käferarten mit Ausnahme des Eremiten außerhalb der Region der Planungsfläche liegen (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2013). Der Hirschkäfer (FFH-Anhang II) kommt laut Zielartenkonzept im Gemeindegebiet vor.

Der **Eremit** besiedelt Mulmhöhlen von Baumstubben (bevorzugt Eichen). Diese Art hat ein äußerst geringes Ausbreitungsverhalten - meist verbleiben die Adulttiere in der gleichen Stubbe oder in unmittelbarer Nähe von dieser.

- Auf der Planungsfläche kommt kein geeignetes Totholz vor, daher ist ein Vorkommen des Eremiten auf der Planungsfläche ausgeschlossen.

Auch ein Vorkommen des im FFH-Gebiet dokumentierten **Hirschkäfers** kann aufgrund fehlender Habitatstrukturen auf der Planfläche ebenfalls ausgeschlossen werden.

#### Fazit

- Im Planungsgebiet wird das Vorkommen geschützter Käferarten ausgeschlossen, im benachbarten Wald sind zwar Vorkommen möglich, eine Beeinträchtigung wird jedoch ausgeschlossen.
- Es ist kein Tatbestand eines Schädigungs- oder Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 - 3 BNatSchG erfüllt.

#### 4.1.2.7 Libellen

Folgenden Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Libellen herangezogen:

- Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und IV (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG, 2008)
- Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2013)
- Zwischenbericht Zielartenkonzept Baden-Württemberg (Stand 2018, LUBW)

In Baden-Württemberg sind 6 Libellenarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen (LUBW, 2008).

Tab. 8: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Libellen.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	N	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	FFH II	FFH IV
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	X						2	G		X
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	X							1		X
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	X						1	1		X
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	X						1	2	X	X
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer	X						3	2	X	X
<i>Sympetma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	X						2	2		X

Die Relevanzprüfung ergab, dass die Verbreitungsgebiete aller gelisteten Libellenarten außerhalb der Region der Planungsfläche liegen (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2013).

#### Fazit

- Es ist kein Tatbestand eines Schädigungs- oder Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 - 3 BNatSchG erfüllt.

#### 4.1.2.8 Mollusken

Folgenden Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Mollusken herangezogen:

- Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und IV (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG, 2008)
- Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2013)
- Zwischenbericht Zielartenkonzept Baden-Württemberg (Stand 2018, LUBW)

In Baden-Württemberg sind 2 Molluskenarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen: Gemeine Flussmuschel und Zierliche Tellerschnecke (LUBW, 2008).

Tab. 9: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Mollusken.

Potentiell vorkommende Arten sind hervorgehoben.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	N	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	FFH II	FFH IV
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	X						2	1	X	X
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	X	X					1	1	X	X

Die Relevanzprüfung ergab, dass das Verbreitungsgebiet der Gemeinen Flussmuschel in der Region der Planungsfläche liegt (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2013). Die Planungsfläche weist jedoch keine geeigneten Lebensräume für die streng geschützten Molluskenarten auf.

#### Fazit

- Es ist kein Tatbestand eines Schädigungs- oder Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 - 3 BNatSchG erfüllt.

## 4.2 Bestand und Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

### Schädigungsverbot:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

### Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Folgenden Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Vögel herangezogen:

- Begehung des Plangebiets und Kartierung der Avifauna an drei Ortsterminen
- Arteninformationen für den Untersuchungsraum (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, LUBW)
- Artensteckbriefe aus SÜDBECK ET AL. 2005
- Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG, 2004)
- Rote Liste der Brutvogelarten Deutschlands, 2016
- Zwischenbericht Zielartenkonzept Baden-Württemberg (Stand 2018, LUBW)

Um die tatsächliche Bedeutung des Plangebiets und die daraus resultierende Betroffenheit der verschiedenen Vogelarten differenziert darzustellen, werden auch die aufgrund der Habitatstruktur potenziell zu erwartenden Arten behandelt. In der Abbildung sind die bei den Begehungen kartierten Arten eingezeichnet.

Rund um das Planungsgebiet wurden überwiegend nicht gefährdete, ubiquitäre Vogelarten nachgewiesen:

Zwei Goldammern im Bereich der Pflanzenkläranlage; Rabenkrähe; zahlreiche Rauchschnalben, die in den benachbarten Kuhställen beheimatet sind;

Der Großteil der kartierten Vogelarten ist nicht im Bestand gefährdet.

Laut Roter Liste Baden-Württemberg sind gefährdet (RL BW 3)

- Rauchschnalbe

Laut Roter Liste Baden-Württemberg sind auf der Vorwarnliste

- Goldammer

Laut Vogelschutz-Richtlinie ist auf der Vorwarnliste

- Rotmilan

Die hecken- und waldbewohnenden Vogelarten wurden auf den benachbarten Flächen vernommen, darunter mehrere Goldammern im Bereich der Pflanzenkläranlage. Der Lebensraum der **Gebüschbrüter** bleibt durch das Vorhaben unberührt.

Das Planungsgebiet ist ein potentieller Lebensraum für **Bodenbrüter**. Die Feldlerche wurde nördlich des Plangebiets nachgewiesen.

Für **Gebäudebrüter** ergeben sich durch das Vorhaben potentiell neue Habitate.

Das Planungsgebiet ist ein potentielles Jagdhabitat für **carnivore Arten**, z.B. für den Mäusebussard. Dieses Potential geht durch den Eingriff verloren. Durch die landwirtschaftlichen Flächen rund um das Plangebiet erfährt das Jagdgebiet jedoch keine signifikante Verringerung.

Tab. 10: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Vögel.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	N	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	V-RL I
<i>Lagopus muta</i>	Alpensneehuhn							--	R	
<i>Apus melba</i>	Alpensegler	X						--	R	
<b><i>Turdus merula</i></b>	<b>Amsel</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>			<b>X</b>	--	--	
<i>Motacilla cinereocapilla</i>	Aschkopf-Schafstelze	X						--		
<i>Tetrao urogallus</i>	Auerhuhn	X						1	1	X
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	X	X	X				--	--	
<i>Gallus gallus</i>	Bankivahuhn	X						--		
<i>Panurus biarmicus</i>	Bartmeise	X						R	V	
<b><i>Falco subbuteo</i></b>	<b>Baumfalke</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>		<b>X</b>	<b>V</b>	<b>3</b>	
<b><i>Anthus trivialis</i></b>	<b>Baumpieper</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>			<b>X</b>	<b>2</b>	<b>V</b>	
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	X	X					1	1	
<i>Phylloscopus bonelli</i>	Berglaubsänger	X						1	--	
<i>Fringilla montifringilla</i>	Bergfink	X	X					1	R	
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise	X						3	--	
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser	X						*	R	
<i>Carduelis flammea</i>	Birkenzeisig	X						--		
<i>Tetrao tetrix</i>	Birkhuhn							0	1	
<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn	X						*	--	
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen	X	X					V	V	X
<b><i>Parus caeruleus</i></b>	<b>Blaumeise</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>			<b>X</b>	--	--	
<i>Coracias garrulus</i>	Blauracke							0	1	X
<b><i>Carduelis cannabina</i></b>	<b>Bluthänfling</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>			<b>X</b>	<b>2</b>	<b>V</b>	
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	X						0	1	X
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	X	X					1	3	
<i>Pyrhura frontalis</i>	Braunohrsittich	X						--		
<i>Aix sponsa</i>	Brautente	X						--	--	
<b><i>Fringilla coelebs</i></b>	<b>Buchfink</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>			<b>X</b>	--	--	
<b><i>Dendrocopos major</i></b>	<b>Buntspecht</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>			<b>X</b>	--	--	
<b><i>Coloeus monedula</i></b>	<b>Dohle</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>			<b>X</b>	*	--	
<b><i>Sylvia communis</i></b>	<b>Dorngrasmücke</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>			<b>X</b>	*	--	
<i>Picoides tridactylus</i>	Dreizehenspecht	X						1	R	X
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger	X	X					1	2	
<b><i>Garrulus glandarius</i></b>	<b>Eichelhäher</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>			<b>X</b>	--	--	
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	X	X					V	--	X
<b><i>Pica pica</i></b>	<b>Elster</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>			<b>X</b>	--	--	
<i>Agapornis fischeri</i>	Erdbeerköpfchen	X						--		
<b><i>Carduelis spinus</i></b>	<b>Erlenzeisig</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>			<b>X</b>	--	--	
<b><i>Alauda arvensis</i></b>	<b>Feldlerche</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>			<b>3</b>	<b>3</b>	
<b><i>Locustella naevia</i></b>	<b>Feldschwirl</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>				<b>2</b>	<b>V</b>	
<b><i>Passer montanus</i></b>	<b>Feldsperling</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>			<b>X</b>	<b>V</b>	<b>V</b>	
<i>Loxia curvirostra</i>	Fichtenkreuzschnabel	X						--	--	
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler							0	3	X
<b><i>Phylloscopus trochilus</i></b>	<b>Fitis</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>			<b>X</b>	<b>3</b>	--	
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	X	X					V	--	
<i>Sterna hirundo</i>	Flussseschwabe	X						V	V	X
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	X	X					1	2	
<i>Gyps fulvus</i>	Gänsegeier	X						0		X
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	X	X					*	3	
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer	X	X					--	--	
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	X	X					--	--	
<b><i>Phoenicurus phoenicurus</i></b>	<b>Gartenrotschwanz</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>			<b>X</b>	<b>V</b>	--	
<i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgsstelze	X						--	--	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	N	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	V-RL I
<i>Amazona oratrix</i>	Gelbkopfamazone	X						--		
<b>Hippolais icterina</b>	<b>Gelbspötter</b>	X	X	X			X	3	--	
<b>Pyrrhula pyrrhula</b>	<b>Gimpel</b>	X	X	X			X	*	--	
<b>Serinus serinus</b>	<b>Girlitz</b>	X	X	X			X	*	--	
<b>Emberiza citrinella</b>	<b>Goldammer</b>	X	X	X		X		V	--	
<b>Emberiza calandra</b>	<b>Graumammer</b>	X	X	X			X	1	3	
<i>Anser anser</i>	Graugans	X						--	--	
<b>Ardea cinerea</b>	<b>Graureiher</b>	X	X	X			X	--	--	
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper	X	X					V	--	
<b>Picus canus</b>	<b>Grauspecht</b>	X	X	X			X	2	2	X
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	X						1	2	
<i>Otis tarda</i>	Großtrappe							#	1	X
<b>Chloris chloris</b>	<b>Grünfink</b>	X	X	X			X	--	--	
<b>Picus viridis</b>	<b>Grünspecht</b>	X	X	X			X	--	--	
<b>Accipiter gentilis</b>	<b>Habicht</b>	X	X	X	X		X	--	--	
<i>Ficedula albicollis</i>	Halsbandschnäpper	X						3	3	X
<i>Psittacula krameri</i>	Halsbandsittich	X						--	--	
<i>Tetrastes bonasia</i>	Haselhuhn	X						1	2	X
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche	X	X					1	2	
<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise	X						--	--	
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher	X	X					--	--	
<b>Passer domesticus</b>	<b>Haussperling</b>	X	X	X			X	V	V	
<b>Phoenicurus ochruros</b>	<b>Hausrotschwanz</b>	X	X	X			X	--	--	
<b>Prunella modularis</b>	<b>Heckenbraunelle</b>	X	X	X			X	--	--	
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	X	X					1	V	X
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan	X	X					--	--	
<b>Columba oenas</b>	<b>Hohлтаube</b>	X	X	X			X	V	--	
<i>Phasianus colchicus</i>	Jagdfasan	X						--	--	
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer							0	1	X
<i>Branta canadensis</i>	Kanadagans	X						--	--	
<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmingimpel	X						--	R	
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer	X						--	--	
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	X	X					1	2	
<b>Sylvia curruca</b>	<b>Klappergrasmücke</b>	X	X	X			X	V	--	
<b>Sitta europaea</b>	<b>Kleiber</b>	X	X	X			X	--	--	
<i>Porzana parva</i>	Kleines Sumpfhuhn	X						R	1	X
<b>Dryobates minor</b>	<b>Kleinspecht</b>	X	X	X				V	V	
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	X	X					1	2	
<i>Syrnaticus reevesii</i>	Königsfasan	X						--		
<b>Parus major</b>	<b>Kohlmeise</b>	X	X	X			X	--	--	
<i>Netta rufina</i>	Kolbenente	X						--	2	
<b>Corvus corax</b>	<b>Kolkrabe</b>	X	X	X			X	--	--	
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran	X	X					--	V	
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	X						1	0	X
<i>Grus grus</i>	Kranich							0	--	X
<i>Anas crecca</i>	Krickente	X	X					1	2	
<b>Cuculus canorus</b>	<b>Kuckuck</b>	X	X	X			X	3	V	
<i>Bubulcus ibis</i>	Kuhreiher	X						--		
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe	X						V	--	
<i>Gelochelidon nilotica</i>	Lachseeschwalbe							0	2	X
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente	X	X					1	3	
<i>Aix galericulata</i>	Mandarinente	X						--	--	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	N	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	V-RL I
Trichodroma muraria	Mauerläufer	X						--	R	
<b>Apus apus</b>	<b>Mauersegler</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>			<b>X</b>	<b>V</b>	--	
<b>Buteo buteo</b>	<b>Mäusebussard</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>		<b>X</b>	--	--	
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	X	X					V	V	
<b>Turdus viscivorus</b>	<b>Misteldrossel</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>			<b>X</b>	--	--	
Larus michahellis	Mittelmeermöwe							*	R	
<b>Dendrocopus medius</b>	<b>Mittelspecht</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>			<b>X</b>	*	--	<b>X</b>
<b>Sylvia atricapilla</b>	<b>Mönchsgrasmücke</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>			<b>X</b>	--	--	
Aythya nyroca	Moorente	X						1	1	X
<b>Luscinia megarhynchos</b>	<b>Nachtigall</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>			<b>X</b>	--	--	
Luscinia megarhynchos	Nachtreiher	X						R	2	X
<b>Lanius collurio</b>	<b>Neuntöter</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>			<b>X</b>	*	--	<b>X</b>
Alopochen aegyptiaca	Nilgans	X						--	--	
Estrilda melpoda	Orangebäckchen	X						--		
Hippolais polyglotta	Orpheusspötter	X						*	--	
Emberiza hortulana	Ortolan	X	X					1	3	X
Anas penelope	Pfeifente	X						--	R	
<b>Oriolus oriolus</b>	<b>Pirol</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>			<b>X</b>	<b>3</b>	<b>V</b>	
Ardea purpurea	Purpureiher	X	X					R	2	X
<b>Corvus corone</b>	<b>Rabenkrähe</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>		<b>X</b>		--	--	
Lanius excubitor	Raubwürger	X	X					1	2	
<b>Hirundo rustica</b>	<b>Rauchschwalbe</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>		<b>X</b>		<b>3</b>	<b>V</b>	
Aegolius funereus	Raufußkauz	X	X					*	--	X
<b>Perdix perdix</b>	<b>Rebhuhn</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>		<b>X</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	
Aythya fuligula	Reiherente	X						--	--	
Turdus torquatus	Ringdrossel	X						1	--	
<b>Columba palumbus</b>	<b>Ringeltaube</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>			<b>X</b>	--	--	
Emberiza schoeniclus	Rohrhammer	X						3	--	
Botaurus stellaris	Rohrdommel	X	X					0	1	X
Locustella luscinioides	Rohrschwirl	X	X					*	V	
Circus aeruginosus	Rohrweihe	X	X					2	--	X
Tadorna ferruginea	Rostgans	X						--	--	X
Turdus iliacus	Rotdrossel	X	X					--	--	
Falco verspertinus	Rotfußfalke	X						--	--	X
Podiceps griseigena	Rothalstaucher	X						--	V	
Alectoris rufa	Rothuhn							0	0	
<b>Erithacus rubecula</b>	<b>Rotkehlchen</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>			<b>X</b>	--	--	
Lanius senator	Rotkopfwürger	X						1	1	
<b>Milvus milvus</b>	<b>Rotmilan</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>		<b>X</b>	--	--	<b>X</b>
Tringa totanus	Rotschenkel							0	2	
<b>Corvus frugilegus</b>	<b>Saatkrähe</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>			<b>X</b>	--	--	
Grus antigone	Saruskranich	X						--		
Acrocephalus schoenobaenus	Schilfrohrsänger	X	X					1	2	
Locustella fluviatilis	Schlagschwirl	X	X					*	--	
Circaetus gallicus	Schlangenadler							0	0	X
<b>Tyto alba</b>	<b>Schleiereule</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>		<b>X</b>	--	--	
Anas strepera	Schnatterente	X	X					--	--	
Aquila pomarina	Schreiadler							0	2	X
Anser cygnoides	Schwanengans	X						--		
Aegithalos caudatus	Schwanzmeise	X	X					--	--	
Podiceps nigricollis	Schwarzhalstaucher	X	X					*	V	
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	X	X					V	V	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	N	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	V-RL I
Larus melanocephalus	Schwarzkopfmöwe	X						R	R	X
Milvus migrans	Schwarzmilan	X	X					--	--	X
Cygnus atratus	Schwarzschan	X						--	--	X
Dryocopus martius	Schwarzspecht	X	X					--	--	X
Lanius minor	Schwarzstirnwürger							0		X
Ciconia nigra	Schwarzstorch	X	X					3	--	X
Haliaeetus albicilla	Seeadler							0	2	X
<b>Turdus philomelus</b>	<b>Singdrossel</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>			<b>X</b>	--	--	
Regulus ignicapilla	Sommergoldhähnchen	X	X					--	--	
<b>Accipiter nisus</b>	<b>Sperber</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>		<b>X</b>	--	--	
Sylvia nisoria	Sperbergrasmücke	X						--	--	X
Glaucidium passerinum	Sperlingskauz	X						--	--	X
Anus acuta	Spießente	X						--	2	
<b>Sturnus vulgaris</b>	<b>Star</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>			<b>X</b>	*	--	
Aquila chrysaetos	Steinadler							0	2	X
Athene noctua	Steinkauz	X	X	X				V	2	
Oenanthe oenanthe	Steinschmätzer	X	X					1	1	
Petronia petronia	Steinsperling							0		
<b>Carduelis carduelis</b>	<b>Stieglitz</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>			<b>X</b>	--	--	
Anas platyrhynchos	Stockente	X	X					V	--	
<b>Columba livia f. domestica</b>	<b>Straßentaube</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>			<b>X</b>	--	--	
Larus canus	Sturmmöwe	X						R	--	
Parus palustris	Sumpfmeise	X						--	--	
Asio flammeus	Sumpfohreule							0	1	X
Acrocephalus palustris	Sumpfrohrsänger	X						*	--	
Aythya ferina	Tafelente	X	X					2	--	
Nucifraga caryocatactes	Tannenhäher	X						--	--	
Parus ater	Tannenmeise	X						--	--	
Gallinula chloropus	Teichhuhn	X	X					3	V	
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	X	X					--	--	
Amandava amandava	Tigerfink	X						--		
<b>Ficedula hypoleuca</b>	<b>Trauerschnäpper</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>			<b>X</b>	<b>2</b>	--	
Chlidonias niger	Trauerseeschwalbe	X						0	1	X
Burhinus oedicnemus	Triel							0		X
Meleagris gallopavo	Truthuhn	X						--		
Porzana porzana	Tüpfelsumpfhuhn	X	X					1	1	X
<b>Streptopelia decaocto</b>	<b>Türkentaube</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>			<b>X</b>	*	--	
<b>Falco tinnunculus</b>	<b>Turmfalke</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>			<b>X</b>	<b>V</b>	--	
<b>Streptopelia turtur</b>	<b>Turteltaube</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>			<b>X</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	
Limosa limosa	Uferschnepfe							0	1	
Riparia riparia	Uferschwalbe	X						3	V	
<b>Bubo bubo</b>	<b>Uhu</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>		<b>X</b>	--	--	<b>X</b>
Turdus pilaris	Wacholderdrossel	X	X					*	--	
Coturnix coturnix	Wachtel	X	X					--	--	
Crex crex	Wachtelkönig	X	X					2	2	X
Certhia familiaris	Waldbaumläufer	X						--	--	
<b>Strix aluco</b>	<b>Waldkauz</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>		<b>X</b>	--	--	
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	X						2		
<b>Asio otus</b>	<b>Waldohreule</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>		<b>X</b>	*	--	
Geronticus eremita	Waldrapp							0		
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	X	X					V	V	
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	X	X					--	--	
<b>Falco peregrinus</b>	<b>Wanderfalke</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>		<b>X</b>	--	--	<b>X</b>

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	N	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	V-RL I
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel	X	X					--	--	
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	X						2	--	
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise	X						V	--	
<i>Chlidonias hybrida</i>	Weißbartseeschwalbe	X						--	--	X
<i>Dendrocopus leucotos</i>	Weißrückenspecht	X						R	R	X
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	X	X					V	3	X
<b><i>Jynx torquilla</i></b>	<b>Wendehals</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>			<b>X</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	
<b><i>Pernis apivorus</i></b>	<b>Wespenbussard</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>		<b>X</b>	<b>*</b>	<b>V</b>	<b>X</b>
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf	X	X					V	2	
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	X	X					--	V	
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze	X	X					--	--	
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	X	X					1	2	X
<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen	X						--	--	
<i>Emberiza cirrus</i>	Zaunammer	X						3	2	
<b><i>Troglodytes troglodytes</i></b>	<b>Zaunkönig</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>			<b>X</b>	--	--	
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker	X	X					1	2	X
<b><i>Phylloscopus collybita</i></b>	<b>Zilpzalp</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>			<b>X</b>	--	--	
<i>Emberiza cia</i>	Zippammer	X						1	1	
<i>Cisticola juncidis</i>	Zistensänger	X						--	--	
<i>Carduelis citrinella</i>	Zitronenzeisig	X						1		
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel	X						2	1	X
<i>Sternula albifrons</i>	Zwergseeschwalbe							0	2	X
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	X	X					2	V	

**Fazit:**

- ➔ Der Lebensraum von Gebüschbrütern bleibt durch das Vorhaben unberührt.
- ➔ Das Planungsgebiet ist ein potentieller Lebensraum für Bodenbrüter. Durch die angrenzenden Gebäude und die Vertikalstrukturen im Umfeld beschränkt sich das Vorkommen der Feldlerche auf Flächen nördlich des Plangebiets, die von der Planung unberührt bleiben.
- ➔ Für Gebäudebrüter ergeben sich durch das Vorhaben potentiell neue Habitate.
- ➔ Das Planungsgebiet ist ein potentielles Jagdhabitat für carnivore Arten, z.B. für den Mäusebussard. Dieses Potential geht durch den Eingriff verloren. Durch die landwirtschaftlichen Flächen rund um das Plangebiet erfährt das Jagdgebiet keine signifikante Verringerung.
- ➔ Durch die randlichen Pflanzgebietsflächen erhöht sich das potentielle Habitatangebot für Gebüschbrüter.
  
- ➔ Unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen kann eine Erfüllung des Schädigungs- und Störungsverbot nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

### 4.3 Streng geschützte Arten ohne europäischen Schutzstatus

- ➔ Es kommen keine streng geschützten Arten im Plangebiet vor, die nicht bereits einen gemeinschaftlichen Schutzstatus aufweisen und in vorherigen Abschnitten behandelt wurden.

## 5 Gutachterliches Fazit

Im Rahmen der Überprüfung der möglichen Betroffenheit gemeinschaftlich und national streng geschützter Arten wurde das Hauptaugenmerk auf die mögliche Betroffenheit von Säugetieren (Fledermäuse), Reptilien, Vögeln und Pflanzen hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG gelegt.

### Fazit:

Für die Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sowie europäische Vogelarten gem. Art.1 der Vogelschutzrichtlinie kann unter Beachtung der CEF- Maßnahme und der konfliktvermeidenden Maßnahmen eine Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

**V1 Baufeldbeschränkung: Baumaßnahmen und Lagerung von Baumaterialien dürfen ausschließlich innerhalb der festgesetzten Fläche erfolgen.**

**V2 Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sind die Baumaßnahmen im Zeitraum von 1. Oktober bis 28. Februar auszuführen.**

Eine Ausnahmegenehmigung ist nicht notwendig.

Anderweitig zumutbare Alternativen (Standort- und technische Alternativen), die zu einer geringeren Betroffenheit gemeinschaftlich geschützter Tier- und Pflanzenarten führen würden, sind aus der Sicht des Vorhabenträgers nicht vorhanden.

## 6 Literaturverzeichnis

### 6.1 Gesetze und Richtlinien

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.02.2005 S. 258; ber. 18.03.2005 S. 896) Gl.-Nr.: 791-8-1

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten am 01.03.2010 (BGBl. 2009 I Teil I Nr. 51)

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN PFLANZEN UND TIERE (FFH-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (Abl. Nr. 305)

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ZUR ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EG vom 08.05.1991 (Abl. Nr. 115)

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

### 6.2 Literatur

BAUER, H.-G. & P. BERTHOLD (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas: Bestand und Gefährdung. - Aula-Verlag, Wiesbaden, 715 S.

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005a) Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1 Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel. . Aula-Verlag Wiesbaden, 808 S.

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005b) Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 2 Passeriformes - Sperlingsvögel. . Aula-Verlag Wiesbaden, 621 S.

BEZZEL E., GEIERSBERGER I., LOSSOW G. & PFEIFER R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Herausgeber: Bayerisches Landesamt für Umwelt, Ornithologische Gesellschaft in Bayern e.V. und Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Verlag Eugen Ulmer. 560 S. Stuttgart

BIBBY, C. J., N. D. BURGESS, D. A. HILL & H.-G. BAUER (1995): Methoden der Feldornithologie. - Neumann Verlag, Radebeul

DOERPINGHAUS, A., C. EICHEN, H. GUNNEMANN, P. LEOPOLD, M. NEUKIRCHEN, J. PETER-MANN & E. SCHROEDER (Bearb.)(2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. . Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

GLUTZ VON BLOTZHEIM U., BAUER K. M. & BEZZEL E.: Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Wiesbaden. Akademische Verlagsgesellschaft

INTERNETSEITE DES BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU):

<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ort/suche?nummer=6627&typ=tkblatt>

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYRISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNEREN (2007): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), 12/07

PETERSEN B., ELLWANGER G., BIEWALD G., HAUKE U., LUDWIG G., PRETSCHER P., SCHRÖDER E. & SSYMANK A. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69 Band 1, Bonn Bad-Godesberg: 737 S.

PETERSEN B., ELLWANGER G., BLESS R., BOYE P., LUDWIG G., SCHRÖDER E. & SSYMANK A. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69 Band 2, Bonn Bad-Godesberg: 693 S.

SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. . Radolfzell, 777 S.

SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands 4. Fassung, 30. November 2007. . Ber. Vogelschutz 44: 23-81